



Rickenbach^{SO}

Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlage

vom 25.04.2025

in Kraft seit 01.06.2025



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Aufsicht	3
§ 4 Zuständigkeiten	3
§ 5 Benützungsbewilligung	4
§ 6 Benützungsgebühren.....	4
§ 7 Bezug und Rückgabe, Schlüsselverluste	4
§ 8 Haftung	4
§ 9 Widerruf der Benützungsbewilligung und Ausschluss von der Benützung	5
II. Berechtigte Nutzungen	5
§ 10 Ausschluss von gewissen Anlässen.....	5
III. Benützungsvorschriften	5
§ 11 Allgemeines	5
§ 12 Schutz von Decken, Böden, Wänden und Fenstern	5
§ 13 Anlassbewilligung	5
§ 14 Rauchverbot	6
§ 15 Ruhe und Ordnung	6
§ 16 Sperrdaten	6
§ 17 Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallentsorgung	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 19 Inkrafttreten.....	6
V. Anhang mit Gebührentarif zum Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlage	8
VI. Änderungstabelle	9

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992¹ – beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt

- a) die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlage mit ihren Nebenräumen;
- b) die Benützung des vorhandenen Mobiliars;
- c) die Pflichten und Rechte der Mietenden.

² Die Schul- und Sportanlage befindet sich an der Bergstrasse 5 in Rickenbach SO.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Schul- und Sportanlage verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- a) Mehrzweckhalle (für maximal 300 Personen);
- b) Bühne;
- c) Foyer;
- d) Schulhausküche;
- e) Toilettenanlagen.

² Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rickenbach SO sowie ortsansässige Vereine, Parteien und Firmen haben bei gleichzeitiger Reservationsanmeldung gegenüber Auswärtigen Vorrang.

§ 3 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung der Räumlichkeiten.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeindeverwaltung verwaltet und vermietet die Schul- und Sportanlage und erteilt die entsprechenden Bewilligungen. Tangiert ein Anlass den Zeitraum vor Schulschluss, wird zusätzlich bei der Schulleitung eine Stellungnahme eingeholt.

² Das Bedienen, Pflegen und Kontrollieren der Schul- und Sportanlage ist der Hauswartung übertragen. Deren Anweisungen gelten als verbindlich.

³ Über Fragen, die in diesem Benützungsreglement nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

¹ GG; BGS 131.1

§ 5 Benützungsbewilligung

¹ Die Schul- und Sportanlage steht primär der Schule zu Verfügung. Sofern sie nicht benützt wird, kann sie von Dritten gemietet werden.

² Die Schul- und Sportanlage kann von Privatpersonen, Vereinen, Parteien und Firmen gemietet werden. Für das Benützen ist eine entsprechende Bewilligung notwendig.

³ Die Schul- und Sportanlage ist online zu reservieren. Andere Reservationen werden nur in Ausnahmefällen entgegengenommen. Dauerbelegungen von Vereinen sind jährlich bis am 31. Oktober bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

⁴ Die Bewilligung wird mit der beidseitig unterzeichneten Reservationsbestätigung erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

⁵ Ein Weitervermieten der Schul- und Sportanlage oder Übertragen der Benützungsbewilligung an Dritte ist verboten.

§ 6 Benützungsgebühren

¹ Es wird eine Benützungsgebühr nach Anhang 1 erhoben.

² Die Benützungsgebühr ist vor dem Benützen der Räumlichkeiten zu bezahlen. Aufwände der Hauswartung, insbesondere verursacht durch Schäden oder ungenügende Reinigung, sowie allfällige Kosten der Kehrichtentsorgung werden nach der Benützung in Rechnung gestellt.

³ Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Gemeindeverwaltung sofort zu melden. In diesem Fall ist ein Unkostenbeitrag nach Anhang 1 geschuldet..

§ 7 Bezug und Rückgabe, Schlüsselverluste

¹ Die Schlüssel sowie weitere Anweisungen werden der definierten verantwortlichen Person übergeben.

² Die Schlüsselübergabe und -rückgabe erfolgt nach Absprache mit der Hauswartung. Der genaue Termin ist frühzeitig mit der Hauswartung zu vereinbaren.

³ Das Weitergeben von Schlüsseln ist verboten. Wechselt die oder der Schlüsselbesitzende, ist die Gemeindeverwaltung zu informieren. Es ist eine neue Schlüsselquittung auszustellen.

⁴ Schlüsselverluste sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

§ 8 Haftung

¹ Für Beschädigungen am Mietobjekt, an Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.

² Die Mietenden haften für Unfälle oder Diebstähle selbst. Sie haben sich entsprechend zu versichern.

§ 9 Widerruf der Benützungsbewilligung und Ausschluss von der Benützung

¹ Werden die Bestimmungen dieses Benützungsreglements oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benützungsbewilligung widerrufen, ein Wiedervermieten verweigert und/oder die Mietenden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

² Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

II. Berechtigte Nutzungen

§ 10 Ausschluss von gewissen Anlässen

¹ Anlässe, welche zu einer übermässigen Abnützung des Gebäudes oder seiner Infrastruktur führen würden, sind nicht zugelassen.

² Verboten sind insbesondere:

- a) Anlässe mit extremistischem Hintergrund;
- b) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind;
- c) Anlässe, deren Zweck mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar sind.

III. Benützungsvorschriften

§ 11 Allgemeines

¹ Die Mietenden sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten Sorge zu tragen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Die Benützungsvorschriften und Anordnungen der Hauswartung sind strikte einzuhalten.

² Tische und Stühle dürfen von der Mehrzweckhalle nicht ins Freie transportiert werden. Das Bereitstellen ist Sache der Mietenden.

³ Für das Abstellen von Motorfahrzeugen und -räder stehen die öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Ergänzend darf, nach Absprache mit der Hauswartung, der Pausenplatz als Parkfläche benützt werden.

§ 12 Schutz von Decken, Böden, Wänden und Fenstern

¹ Sowohl an Decken, Böden, Wänden und Fenstern ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen und Ähnlichem nicht gestattet. Dekorationen sind nur über die vorgesehenen Einrichtungen und nach Anweisung der Hauswartung anzubringen.

§ 13 Anlassbewilligung

¹ Für einen öffentlichen Anlass, der nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet und an welchem Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden, ist bei der Gemeindeverwaltung eine Anlassbewilligung zu beantragen. Das entsprechende Gesuch ist mindestens drei Monate vor dem Anlass einzureichen.

§ 14 Rauchverbot

¹ Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlage, respektive im ganzen Gebäude, verboten.

§ 15 Ruhe und Ordnung

¹ Die Mietenden der Schul- und Sportanlage müssen auf den normalen Schulbetrieb Rücksicht nehmen. Das Zuliefern und Wegführen von Waren (Getränke, Esswaren etc.) darf den Schulbetrieb nicht stören.

² Die verantwortliche Person sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Auffälliges Verhalten im Innen- und Aussenbereich sowie unnötige Belästigungen der Nachbarschaft sind nicht geduldet.

§ 16 Sperrdaten

¹ Die Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlage werden periodisch geschlossen (Reinigungsarbeiten, Revisionen etc.). Während dieser Zeit ist das Benützen untersagt. Sperrdaten sind durch Anschlag am Eingang rechtzeitig bekannt zu geben. Sie sind verbindlich.

§ 17 Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallentsorgung

¹ Die Mietenden sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

² Die Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlage inklusive Umgebung sind gereinigt und aufgeräumt der Hauswartung abzugeben (Verbrauchs- und Reinigungsmaterial sind vorhanden). An die Küche und Toilettenanlagen werden besondere hygienische Anforderungen gestellt. Die benützten Küchengegenstände, das Essgeschirr, die Gläser usw. sind sauber gewaschen und getrocknet zu verräumen. Wegweiser jeglicher Art (Anschriften, Luftballone etc.) sind nach dem Anlass umgehend zu entfernen.

³ Alle Abfälle, auch jene von der Küche und den Toilettenanlagen, sind durch die Mietenden selbst zu entsorgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Benützungsgreglements sind das Benützungsgreglement vom 11.08.2020 mit all seinen Änderungen und alle diesem Benützungsgreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Benützungsgreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 01.06.2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 25.04.2025.

Gemeinde Rickenbach SO

Fabian Aebi
Gemeindepräsident

David Schenk
Geschäftsleiter

V. Anhang mit Gebührentarif zum Benützensreglement für die Schul- und Sportanlage

1. Ortsansässige

	Schul- und Sportanlage mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik, Sportmaterial)		
	Vereine*	Privatpersonen	Firmen
Sportstunden (pro Training, max. 2h)	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Miete (max. 1d)	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
	Küche: CHF 50.00 (zusätzlich)		
	Bühne: CHF 50.00 (zusätzlich)		

* Ortsvereine erhalten die Schul- und Sportanlage inkl. Küche und Bühne für max. zwei Anlässe pro Jahr kostenlos.

2. Auswärtige

	Schul- und Sportanlage mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik, Sportmaterial)		
	Vereine	Privatpersonen	Firmen
Sportstunden (pro Training, max. 2h)	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00
Miete (max. 1d)	CHF 600.00	CHF 600.00	CHF 600.00
	Küche: CHF 50.00 (zusätzlich)		
	Bühne: CHF 50.00 (zusätzlich)		

3. Reinigung

Reinigung durch Hauswartung:	CHF 60.00 pro Stunde
------------------------------	----------------------

4. Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt

	Kostenanteil in % der Benützensgebühren
bis 1 Woche vorher	100
bis 2 Wochen vorher	75
bis 3 Wochen vorher	50
bis 4 Wochen vorher	25
bis 5 Wochen vorher	kostenlos

VI. Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.04.2025	01.06.2025	Erlass	Erstfassung

Änderungen nach Paragraf

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	25.04.2025	01.06.2025	Erstfassung